

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

140 (1.8.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 140

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.
pro Jahr.

August 1910.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x75 mm beträgt
50 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt I. Gemeindefachen: 1. Manöverarbeiten. — II. Sparkassenwesen: 2. Zwei Sparkassengeschichten. — 3. Tilgungsdarlehen der badischen Gemeindeparkassen im Jahre 1909. — VI. Versicherungs-
wesen 4. Kellner, Kellnerinnen u. Dienstboten haben auch Sonntags Anspruch auf Krankengeld. —
5. Landwirtschaftliche Unfallversicherung. — VII. Verschiedenes: 6. Offenburg; Kandern; Baden-
Baden; Schöffengericht in Konstanz; Ulm; Stockach; Freiburg; Wertheim; Mannheim; Heiligkreuz-
steinach; Neckargemünd; Ostersheim; Schneidemühl; Pforzheim. — 7. Herbstmanöver. — 8. Ein
Bankrott. — 9. Gemeindevahlen. — 10. Ueber das Blindenheim in Mannheim. — 11. Den länd-
lichen Bodenbetrieb betr. — 12. Sporteln für Bestätigung und Verpflichtung der Wildschadensabschäger.
— 13. Die Außerkurssetzung der 50-Pfennigstücke älterer Geprägformen. — 14. Oltroi auf Wild
und Geflügel. — 15. Die Benennung der Z-Luftschiffe. — 16. Verwandtschaft und Schwägerschaft.
— 17. Ein Schlauer und ein ganz Schlauer. — 18. Briefkasten. — 19. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Manöverarbeiten. Der regenreiche Sommer nähert sich dem Herbst; es wird morgens schon recht frisch und man hofft bald wieder die Sonne zu sehen. In den Landgemeinden eilt Groß und Klein auf die Felder, um zu trockenen Stunden die Ernte einzuharsten. Bald werden die Tage vorüber sein an denen der Landwirt mit angelegter Arbeit unter Hissen u. Sorgen den Preis seiner Mühen heimbringen kann. Dann geht es gleich wieder zur Bestellung des Feldes für das kommende Jahr. Manchen Gegenden des Landes sind für jene Zeit eine größere Anzahl von Gästen beschieden. Es sind unsere Truppen, welche dort die Herbstübungen abhalten sollen.

Das bringt den Bürgermeistern, Ratsschreibern und Rechnern jener Gemeinden viele Mühen und Arbeiten. Wir haben das in Nr. 91 unserer Zeitschrift vom Juli 1906 ausführlich beschrieben und in Nr. 130 vom Oktober 1909 gaben wir eine Schilderung über den Verlauf des Kaisermanövers im badischen Frankenslande.

Wir können den im laufenden Jahre interessierten Gemeindebeamten nur empfehlen, beide Aufsätze aufmerksam zu lesen und die Geschäfte danach einzurichten. Zugleich halten wir uns aber verpflichtet, an Hand unserer Erfahrungen weitere Fingerzeige zu geben:

Es ist eine wichtige Pflicht der Bürgermeister einige Zeit vor Antunft der Truppen, die Fluren zu begehen und Umschau zu halten, wo ungeschützte Abgründe oder Wasserlöcher entstanden sind, oder die Brücken an den Flurwegen schadhast geworden. Dort müssen Einzäunungen und Warnungssignale angebracht, hier die Fehler verbessert werden. Die Gemeindebeamten mögen bedenken, daß es die Söhne unseres Vaterlandes sind, welche hier üben

müssen und daß man sich in strafbarer Weise schuldig macht, wenn durch eigene Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit die Ursache gegeben wurde, daß ein Mann verunglückte.

Nun zur Unterbringung der Truppen im Quartier:

Da die Truppen jetzt in größeren Verbänden und in einer dem modernen Kriege angepaßten Art und Weise üben, sind die altgewohnten pünktlichen Vorkehrungen für die Ortsunterkunft größtenteils außer Kurs gekommen. Jetzt heißt es schnell arbeiten. Man weiß zwar noch Tag und Anzahl der Einquartierung aber es kommen auch überraschende Zwischenforderungen.

Diesem Umstande muß der Belegungsplan des Gemeinderates Rechnung tragen. Wir haben auf Seite 186 der Zeitschrift von 1906 das Muster eines solchen Planes gegeben, welches seit dieser Zeit von der **Buchdruckerei Spachholz u. Ehrath Bonndorf** hergestellt wird. Die Gemeinden benötigen diese Abrechnungsliste gerne, weil sie gleichzeitig als Uebersicht wie auch als Abrechnung zur Zahlung der Quartiergelder dient. Ebenso beliebt ist das Muster der weißen Quartierzettel für Einquartierung mit Verpflegung und der roten Zettel für Offiziere und Einquartierung ohne Verpflegung, weil es mit Bordruden für Aenderungen versehen ist.

Bei Aufstellung des Belegungsplanes kommt es darauf an, ob die Gemeinde eine rein landwirtschaftliche ist, oder ob es sich um eine Stadt mit Landwirtschaft und einer größeren Anzahl von Lehrern und Beamten handelt. Im ersteren Falle kann die Verteilung der Quartierlast nach dem Steuerkapital als gerecht angesehen werden, im letzteren Falle nicht. Wir werden gleich sehen warum?

Der gemeine Soldat braucht im Quartier Platz zum Putzen und Trocknen seiner Sachen. Dazu sind Hofräume, gedeckte Schuppen und Scheunen durchaus geeignet. Er ist sehr zufrieden, wenn ihm der Quartiergeber einen herzlichen Willkommgruß und ein reichliches und kräftiges Essen, etwas verschieden von der Truppenmenage anbietet. Wenn er zu Duzenden in ein Quartier kommt, weiß er ganz genau, daß nicht jeder ein Paradiesbett und einen Salon bekommen kann. Er kann mit seinen genagelten Schuhen auch weder Parkett noch Linoleum schonen. Deshalb ist er ganz froh, wenn er in einem gedeckten Raum zwanglos ausruhen kann. Aus eigener Erfahrung wissen wir, daß bei zahlreicher Zuteilung von Mannschaften in einem Quartier kein Widerspruch erfolgt, wenn denselben mit Häcksel oder Stroh gefüllte Fruchtsäcke als Lager zur Verfügung gestellt werden. Diese Säcke bilden, wenn sie aneinander gereiht sind, eine mehrteilige Matratze. Werden sie dann mit frischen Leintüchern bedeckt und reinlichen Decken versehen, so sind sie eine bekömmlichere und gesündere Lagerstatt als alle Federbetten.

Quartierpflichtigen, welche Raumangel, aber ein sog. besseres Zimmer haben, überweist man eine entsprechende Anzahl von Offizieren oder Beamten nebst dem Burschen. Auch ältere Unteroffiziere der höheren Grade kann man dort unterbringen.

Es ist nunmehr für die militärischen Bedürfnisse gesorgt. Zu untersuchen bleibt, ob die so gemachte Verteilung den Ortseingewohnern in ihrer Gesamtheit gegenüber eine gerechte sei. Mit der Zahl der zugeteilten Mannschaften wachsen die Mühen und Auslagen der Quartierträger und ihrer Angehörigen; dann am meisten, wenn die Soldaten verschiedenen Waffengattungen angehören. Der ganze Haushalt ist in Aufruhr. In der Frühe geht es noch, weil alle Truppen ungefähr zu gleicher Zeit dienstbereit sein müssen. Das Einrücken vom Dienst verteilt sich aber auf den ganzen Nachmittag und jeder der ins Quartier kommt, wartet mit sehnsüchtigem Blick auf sein Essen. Die Frage: „Wann kommen die anderen?“ kann er beim besten Willen nicht beantworten. So gleicht denn ein großes Quartier einem Wirtschaftsbetriebe, in welchem die Gäste möglichst reichliche Portionen erhalten aber nichts bezahlen können.

Es zahlt zwar der Truppenteil bei Unterkunft mit Verpflegung 1,20 Mark für die Kost und 14 Pfennig für die tägliche Unterkunft eines gemeinen Soldaten. Für diese Vergütung kann man zur Not das für die Bewirtung erforderliche Fleisch — (1 Pfund Fleisch kostet an Einquartierungstagen 1 Mark) — und das Gemüse nebst Brot und Kaffee beschaffen. Die Milch darf man schon nicht rechnen, wenn man selbst Ställe hat. Wer gönnte aber dem nach Erfrischung lechzenden Mann, wenn er ermüdet heimkommt und auf das Essen wartet, nicht eine Labung in Form von Bier oder Obstwein?

Für einen oder zwei Tage mag man eine solche Last im Dienste des Vaterlandes wohl ertragen. Wenn die Zahl der Truppen sich aber mehrt und deren Zuteilung — ohne Anwartschaft auf Verpflegungsvergütung — wochenlang dauert, wo sie ihre Konserven selbst mitbringen und zubereiten sollen, wird die Quartierlast zu einer hohen Steuer. Von diesen wären wohlhabende Leute mit kleinen Räumen verschont, wenn es nicht möglich wäre, die

Einquartierung nach Verhältnis der Steuerkraft zu verteilen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat in dem Erlaß vom 8. August 1906, Nr. 36 660 bezw. mit Erlaß vom 1. Juli 1905, Nr. 27 702 die Möglichkeit gelassen, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ein mäßiger Zuschlag für den Mann und Tag aus der Gemeindefasse gewährt werde. Der letzte Erlaß erwähnt hierwegen außerdem Folgendes:

„Es kommt mitunter vor, daß in denjenigen Landesteilen, in welchen Hofgemeinden mit stundenweit zerstreut in den Bergen gelegenen Einzelansiedlungen vorwiegen, die Einquartierung die entlegenen Höfe, sei es wegen allzu großer Entfernung, sei es wegen schwieriger Steigungs- und Wegverhältnisse nicht zu erreichen vermag und die gesamte der Gemeinde nach dem Kataster zugewiesene Einquartierung in dem geschlossenen Orts- teil untergebracht werden muß, während diejenigen Hofbesitzer, welche tatsächlich durch Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden, zu den wohlhabenderen Gemeindebürgern zählen.

Sollte in einem solchen Falle eine Gemeinde einen gewissen Ausgleich aus Billigkeitsrücksichten dadurch zu erreichen suchen, daß sie einen höheren, als den oben bezeichneten Zuschuß aus Gemeindefasse übernimmt, um mittels der Gemeindefasseumlage die von der Einquartierungslast frei bleibenden Hofbesitzer indirekt an der Tragung derselben zu beteiligen, so würde die Frage der Genehmigung eines derartigen Gemeindebeschlusses gemäß § 6 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes dem Bezirksamt zur Beschlußfassung zu unterbreiten sein.“

In besonders gearteten Ausnahmefällen — (hier starke Einquartierung in vom Hagelwetter oder Ueberschwemmung heimgesuchten Orten) — wo die Voraussetzungen des Artikels 1 Ziffer 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1906 als vorliegend erachtet werden, — (also die Preise der Lebensmittel eine außergewöhnliche Höhe erreicht haben) — muß durch einen Bericht des Gemeinderats an das Bezirksamt und sodann durch Vermittlung des Gr. Landeskommisars ein Antrag auf Vergütung der Verpflegungsjahre gestellt werden.

Diese Vergünstigungsmöglichkeit wird aber illusorisch, wenn die Militär-Verwaltungen die Selbstverpflegung der Truppen übernehmen, was in einem solchen Falle nur zu wahrscheinlich ist. Dann bringen die Soldaten ihre Portionen mit, oder auch nicht, und die Zuschüsse der Quartiergeber sind — von korrekten engherzigen Fällen abgesehen — ganz die gleichen.

Was auf die Gemeinden mit zerstreuten Höfen zutrifft, paßt auch auf jene, in deren Gemartung reiche auswärtige Grundbesitzer oder die tote Hand begütert sind. Hier muß u. E. eine billigere Lasten-Ausgleichung im Wege der Freigebigkeitshandlung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung stattfinden können.

Wenn die Beschlüsse in diesem Sinne gefaßt sind, mag die Einquartierungskommission ohne Bedenken jenen die Mannschaften zuweisen, welche Platz haben.

Wegen der Unterbringung der Pferde haben wir 1906 praktische Winke gegeben.

Schon im vorjährigen Aufsatz haben wir es als eine dankenswerte Neuerung begrüßt, daß die

Truppen alle Leistungen baar bezahlen. Eindringlich möchten wir die Gemeindebehörden ermahnen, von den Truppen eine Doppelschrift der Servisquittung zu verlangen. Dem Soldaten, der sie fertig, mag man ruhig 30 Pfg. auf die Gemeindefasse anweisen. Mit diesem Servis-Gegenschein kann man allein prüfen, ob von den überwiesenen Quartierzetteln richtiger Gebrauch gemacht und alles bezahlt wurde. Bei einer mehrere Tage dauernden Ortsunterkunft erteilen die Truppen auch vorgedruckte Quartiernachweisungen.

Bei den Anforderungen für Borjpann wird man jene Gespanne zuvorderst heranziehen welche auch für den Mobilmachungsfall bestimmt sind. Vorteilhaft für die Truppen und den Gespannbesitzer ist es, wenn der Fuhrmann ein gedienter Soldat ist, am besten Kavallerist, Artillerist oder Train. Solche Leute haben ein großes Anpassungs-Vermögen an die Anforderungen der Truppen, verstehen es aber auch ihre Gespanne zu schonen.

Werden Uebungen in der Gemarkung abgehalten, so entstehen Flurschäden. Unmittelbar nach dem Abzug der Truppen müssen solche geschätzt werden. Pflicht der Güterbesitzer ist es, die Schäden anzumelden und anzugeben, ob rasche Aberntung stattzufinden hat. Die Güterbesitzer sind im Voraus in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen.

Für die Vorabschätzungen sind entsprechende Formulare vorgeschrieben, welche von jenen für die Hauptabschätzung abweichen. Sie sind aus diesem Grunde unpraktisch. Wir können nur raten, für die Vorabschätzung die für die Hauptabschätzung geltenden Formulare zu verwenden und den Schadensbetrag mit Blei einzusetzen. Dann hat die Kommission leicht zu arbeiten. Noch leichter kommt sie vorwärts, wenn die Forderungen der Beschädigten sich in vernünftigen Grenzen halten. Dann kommt auch die Vergütung rasch zur Zahlung.

Wenn nun so ein Dorf oder ein Landstädtchen mit Truppen reichlich belegt war, gibt es vergnügte und nichtvergnügte Leute. Abgesehen vom zarten Geschlecht gehören zu den innerlich zufriedenen wohl die Inhaber der essenden und trinkenden Gewerbe. Diese wird man bei Zuteilung der Mannschaften entsprechend estimieren. Unzufrieden darf eigentlich niemand sein. Aber überlastet sind die Gemeindebeamten. Soweit nicht Flurgänge inbetracht kommen, verbieten § 22 der Gemeindeordnung und § 24 der Gebührenordnung die Anweisung von Gebühren vonseiten des Gemeinderates. Falls im Voranschlage keine Vergütung für die Manövergeschäfte vorgesehen ist, muß vor Beginn der Uebung durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Bürgerausschusses festgestellt werden, was Bürgermeister, Ratsschreiber und Rechner für die Dienstleistung zu fordern haben. Jeder ist seines Lohnes wert und bei einem so schwierigen und aufregenden Geschäft des doppelten. In einigen Gemeinden des Unterlandes wird dem Ratsschreiber für die Aufstellung der Quartierliste nebst Berechnung der Vergütung eines jeden Quartierzettels (pro Ziem) 10 Pfg. bezahlt.

Mögen diese wenigen Zeilen dazu dienen, den interessierten Beamten die Geschäfte zu erleichtern. In speziellen Fällen wende man sich an das Bezirksamt. Wir sind zu zweckdienlichen Auskünften ebenfalls jederzeit bereit. Seehaas.

II. Sparkassenwesen.

Zwei Sparkassen-Geschichten.

(Ein heiteres und ein ernstes.)

I.

Die Sparkasse in Aheim hat durch betrügerische Handlungen eines Vertrauensmannes namhafte Verluste erlitten. Haarsträubende Erzählungen, von Bankrott der Kasse und — weiß Gott was —, laufen um. Ei, denkt ein kluges Dienstmädel, da heißt's aufpassen. Geht zum Kassenschalter, weist das Buch vor, verlangt Heimzahlung ihrer ersparten einhundert Mark. Legt ihr der Kassierer einen Hunderter und ein paar Zinsgrofschen auf's Zahlbrett. „Das ist mein Geld nicht, ich hab' fünf große Goldfische gebracht,“ sagt das Mädel, felsensfest überzeugt, daß an der Kasse etwas nicht klappt. Da nimmt der freundliche Beamte schmunzelnd den blauen Schein wieder und zählt dafür fünf der blanksten Doppeltroten auf den Tisch. S' Mädel soll quittieren. Doch die lacht, daß die Wangengrübchen nur so läpfen und meint: „Zu was soll ich das Geld mitnehmen, ich brauch's ja gar nicht und laß es jetzt ruhig wieder hier, aber fell' hab' ich wollen sehen, ob's auch noch vorhanden ist.“

II.

Hoch oben im tannenumrauschten Schwarzwald gibt's eine Sparkasse Khaufen. Der Rechner ist krank; am Schalter steht im Maienmonat 1908 der im Nebenamt tätige Kontrolleur; ein Verwaltungsrats-Mitglied verzieht Kontrolleurdienst. Kommt ein feiner Bauersmann im schwarzen „Sonntagskittel“ und sagt: „Grüß Gott beieinander, ja, ja, ist der Herr Kassierer immer noch nit g'sund, ich laß ihm auch gute Besserung wünne. Jetzt sollt' ich etliche Hunderter Mark mitnehme, muß eine Kalbele und junge Sau kaufen. Gebet mir dreihundert Mark, fell' wird lange. S' Sparbüchle hab' ich bedauerlicher Weis nit bei mir, über ein halbe Tag lang hab' ich's g'sucht, hab's mit dem beste Wille nit finde können, s'ist ja unmäßig ärgerlich; nu ja, ihr kennet mich ja so wie so, und zudem hab' ich noch das Schribes mitgenomme.“ Der Kontrolleur äußert sich, daß er den Mann nicht kenne, daß dieser hätte das Sparbuch mitbringen müssen, da ohne Vorlage eines solchen sonst nicht ausbezahlt werde, läßt sich aber das Schreiben zeigen. Das lautet:

„Großh. Bezirksamt Stadt September 1907.
Herrn Michel Huber in Abach!

Der unterzeichnete Revisionsbeamte ist mit der Kontrolle der Ausstände und der Einlagen der Sparkasse in Khaufen beauftragt. Zum Zwecke der Vergleichung Ihres Einlageguthabens mit den Kontobüchern wollen Sie am (Datum) Vormittags auf dem Geschäftszimmer des Rathauses dortselbst erscheinen und ihr Sparbuch Nr. 1816, sowie etwaige sonstige, in Ihrem Besitz befindliche Sparbücher der Sparkasse Khaufen, mitbringen.

Unterschrift.

„Das Schribes wird Ihne als Ausweis genüge,“ meint der Bauer, „wenn der Herr Kassierer übrigens da wär', brauch' ich das nit, er kennt mich arg gut.“ Der Bauer streicht 300 M. ein und geht mit dem Rat des Kontrolleurs, das Sparbuch doch möglichst schnell zu suchen und herzuschicken. Das Ladungsschreiben des Revisionsbeamten legt der Kontrolleur auf die Seite.

Nach etwa 14 Tagen steckt ein rotbackiges Wäldermdle den blonden Kopf zum Schalter her-

ein, übergibt Sparbuch Nr. 1816 und wünscht 200 Mark Einlagen rückzuerheben. „So, habt ihr jetzt das Büchlein gefunden,“ sagt der Kontrolleur. „Hä ja,“ lacht s' Mädele, „mer hent nit lang suche brauche, s'liegt alleweil in der oberste Stummmodschublade.“ „Was du nicht sagst,“ neckt darauf der Kontrolleur, „da hat der Vater vor 14 Tagen scheint's ein schlechtes Gedächtnis gehabt, er hat das Büchlein einen halben Tag lang gesucht und nicht finden können. Hat er schöne Käble und Ferkel vom Markt heimgebracht?“

„Mir bruchet kei Käble und kei Stütle z'kaufe, mir hent g'nug daheim“ trumpft s' Mädele auf, „der Vater ist seit vier Woche nimmer in der Stadt g'si und Geld hat er auch kein's g'holt.“ „Ja doch, er hat 300 Mark abgehoben, die ich jetzt gleich im Sparbuch abschreiben will.“ — „Nei, jell' darf nit sei, ich weiß es g'wiß, daß der Vater schon etliche Jahr kei Geld g'holt hat; jetzt traue ich mir schon gar nit mehr, was mitzunehme, der Vater soll selber komme, Adieu!“ Das Mädchen geht, das Sparbuch bleibt da. Andern Tags tritt ein hageres, biederer Bäuerlein herein und spricht den Kontrolleur an: „Wa isch au des für eine Ordnung, jetzt soll ich vor 14 Tag Geld g'holt habe und bin doch schon bald vier Woche nimmer zum Haus naus komme.“ „Sind Sie der Michel Huber?“ fragt der Kontrolleur. „Ja, der bin ich schon gleich 60 Jahr und so lang ich noch leb, als Chrysofobebauer kennt mich jedes Kind.“ — „Wohnen Sie in Abach?“ — „Soll ist g'wiß.“ — „Gehört Ihnen das Sparbuch Nr. 1816?“ — „He ja, wem denn sonst?“ — Vor vierzehn Tagen ist ein Bauersmann erschienen und hat sich, unter Vorweis eines an Michel Huber in Abach gerichteten Ladungsschreibens des Revisionsbeamten des Bezirksamts, als Inhaber des Sparb. Nr. 1816 ausgegeben. Der Mann hat 300 M. von der Spareinlage abgehoben.“ — „Dann ist das ein Schwindler g'si, ich hab' wege mein Spargeld nie eine Vorladung erhalte und ich kann Ihue auf Heller und Pfennig sage, was ich in den letzte zehn Jahr für Geld hertrage und g'holt hab, ich bin der richtig Michel Huber und damit punktum!“

Dem Kontrolleur wird's warm und kalt, auch das Verwaltungsratsmitglied spürt ein gelindes Unbehagen. „Lieber Mann, laßt mir nur 2 bis 3 Tage Zeit, ich bringe alles in Ordnung,“ versichert der Kontrolleur. „Ja,“ meint der Chrysofobebauer, „ich will Euch nit in Verlegenheit bringe, Mitte der nächste Woch' komm' ich wieder, bis dahin kann die Sach' im Blei sein.“ Der Kontrolleur spricht mit dem Vorsitzenden. Der rät, den wahrscheinlichen Pseudohuber auf kommenden Montag Vormittag zur Sparkasse mit dem Bemerkten zu bestellen, wenn er nicht erscheine, habe er Widerwärtiges in Aussicht. Der Pseudohuber kam zur rechten Zeit. Der Kontrolleur jagt nichts zu ihm, er ruft den Vorsitzenden. — „Also Ihr seid der Michel Huber von Abach?“ — „Der bin ich!“ — „Was seid Ihr?“ — „Ich bin ländlicher Gelegenheitsarbeiter und wohn' bald da, bald dort.“ — „Wie seid Ihr zu dem Schreiben des Revisionsbeamten gekommen?“ — „Der Postbot hat mir's gegebene.“ — „Seid Ihr der Vorladung gefolgt?“ — „Ja, aber schlecht ist mir's gegangen, der Herr vom Bezirksamt hat mich ang'schnauzt und heimg'schickt, weil ich das Sparbuch nit bei mir g'habt hab.“ — „Warum habt Ihr das Sparbuch nicht gehabt?“ — „Da, weil ich's eben grad nit hab' finde könne!“ — „Hm, Ihr

scheint Euer Sparbuch überhaupt so gut aufgehoben zu haben, daß Ihr's nimmer vorfindet. Ist's das vielleicht?“ — Der Vorsitzende hebt dem Huber Sparbuch Nr. 1816 unter die Nase. Huber's feistes Gesicht wird ein wenig röter; verlegen lächelnd bestätigt er: „ja, ja, das ist's, wo ist es g'weise?“

Da sagt der Vorsitzende: „Huber, wie alt seid Ihr?“ — „58 Jahr alt.“ — „Habt Ihr schon einmal eine Strafe gehabt?“ — „Gott bewahre!“ — „Und Ihr wollt' als alter Mann noch ein Spigbub werden?“ — Huber's Gesicht wird röter, auf der Stirne glänzen Schweißtropfen. — „Wer kann das sagen?“ — „Huber“, sagt mir, wie viel Geld habt Ihr jetzt auf der Kasse, nur so ungefähr?“ — „Ja, dö's weiß ich nit g'wiß!“ — „Wann habt' Ihr das letzte Geld geholt?“ — „Ho, wenn wird's g'weise sei, ich kann's nimmer so genau sage.“ — „Wann habt Ihr das erste Mal Geld auf die Kasse gebracht?“ — „Ja, jesses, jell' ist scho lang her.“ — „Huber, Ihr wißt nichts, Ihr habt kein Geld auf der Kasse und nie solches da gehabt, Ihr wolltet die Kasse mit Hilfe des Vorladungsschreibens beschwindeln, schämt Euch, alter Knabe.“ Huber's feister Kopf wird kirchrot, Schweißtropfen rinnen, wie Bächlein, auf das Schalterbrett, die runden Neuglein schwimmen im Wasser, die Fäuste ballen sich. — „Ganz g'wiß hab' ich Geld; wenn nicht da, ist's wo anders. Meiner Frau hab' ich's vor manche Jahr gegebene, sie soll's auf d'Kasse trage; mei Frau ist g'storbe, nie hab' ich g'wußt, wo's Geld hinkomme ist, bis die Vorladung mir kund getan hat, wo ich's Geld finde kann.“ Sagt darauf der Vorsitzende mild: „Für so einfältig müßt Ihr uns nicht halten, Huber, daß wir Eure Mär für Wahrheit gelten lassen; wir wollen aber annehmen, Ihr hättet geirrt und irren ist verzeihlich. Und Ihr möchtet gewiß den Irrtum wieder gut machen. Geschähe das nicht, so könntet Ihr mit verächtigten Häusern in Verührung kommen. Bringt das Geld heute über acht Tag spätestens wieder, dann mag alles beruhen.“ Huber schnauft ein paar Mal kräftig auf, die Schweißtropfen rinnen weiter, seine entsetzliche Spannung löst sich. „Herr,“ sagt er, „Ihr habet Recht, so wird's sei, ich muß mich geirrt habe. Wenn man alt wird und Sorge hat, vergißt man wohl mancherlei. O hätt' ich doch den Fegen mit der Vorladung nie vor Auge g'kriegte. Der Postbot hätt's Schribes nit mir, sondern dem Andere zustelle solle. Geld hab' ich aber kein's und kann's deshalb in acht Tag auch nit bringe, was muß ich anfangen?“ — „Ihr werdet das Geld schon bekommen, habt gewiß Verwandte oder gute Kameraden, die's Euch vorstrecken. Könt Ihr's nirgends erhalten, so bringt zwei gute Bürgen mit, damit sie Euch gut stehen. Wir leihen Euch das Geld, Ihr verzinst es und zahlt es in den nächsten drei Jahren heim. Weil Euch der Irrtum so gereut hat, wollen wir Euch auf diese Art helfen.“ — „Herr, wie soll ich Euch danken, ich geh' jetzt und komm' bald wieder.“

Drei Tage darauf legt der Michel Huber 300 Mark auf den Spartaßentisch mit den Worten: „E' hat mir keine Ruh' mehr g'lassen, drei Näch' lang hab' ich kein Aug' zudrückt, da ist das Geld wieder, jaget Niemand was davon und grüßet mir den Herr Vorsitzenden.“

Verjchwand und ließ sich im Bezirk seither nicht mehr sehen.

Tilgungsdarlehen der bad. Gemeindeparkassen im Jahre 1909. Seit dem Jahre 1886 ist die Summe der von Gemeindeparkassen auf Annuität ausgeliehenen Darlehen zusammen von 4,4 auf 42,3 Mill. Mark gestiegen. Die Zunahme im Jahre 1909 beträgt rund 5 Mill. 1909 haben sich fünf weitere Klassen entschlossen, Darlehen in dieser Form an Privatpersonen zu geben, so daß nunmehr 98 von den im Lande bestehenden 113 Klassen d. s. rund 87 Prozent Annuitätendarlehen auszahlen.

13 Parkassen haben einen Bestand an Tilgungsdarlehen von über 1 Mill. 1908 waren es 11 Klassen. An der Spitze steht Donaueschingen mit rund 5,9 Mill., dann folgt Staufien mit rund 4,1 Mill., Waldshut mit rund 3,8 Mill., Müllheim mit rund 3,5 Mill., Meßkirch mit rund 3 Mill., Salem mit rund 2,6 Mill. Mark. 1908 stand Müllheim an 3. und Waldshut an 4. Stelle. 1909 sind die Parkassen Furtwangen und Radolfzell neu hinzugekommen.

62 Parkassen haben 1909 Tilgungsdarlehen gewährt, darunter 3 (Donaueschingen, Staufien und Waldshut) Darlehen in Beträgen von über 1/2 Mill. Mark.

V. Versicherungsweisen.

Kellner, Kellnerinnen u. Dienstboten haben auch Sonntags Anspruch auf Krankengeld. Während der Sonntage und Feiertage, an welchen nicht gearbeitet wird, ist nur freie ärztliche Behandlung zc. zu gewähren, doch kann dies sowohl für Sonntage als auch für Feiertage (zusammen oder getrennt durch Gemeindebeschluß oder Klassenstatut geändert werden (§ 6a Abs. 1 Ziff. 4 § 21 Abs. 1 Ziffer 1a str. Verf.-Ges.). Welche Tage als „Arbeitstage“ anzusehen sind, ist im übrigen nach den lokalen und individuellen Verhältnissen zu beurteilen. Für Personen, welche nach der Natur ihrer Dienstverrichtungen auch an Sonntagen zu beschäftigen sind, oder doch wenigstens zur Dienstleistung sich bereit halten müssen, ist auch der Sonntag ein „Arbeitstag“; ihnen ist also das Krankengeld (auch ohne eine entsprechende Bestimmung gemäß § 6a oder 21) auch für Sonntage zu bezahlen. Dem aber an Sonntagen Krankengeld zukommt, hat auch für die Sonntage Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind nach gleichen Gesichtspunkten wie das Krankengeld zu bemessen. (Erklärung der Reg.-Kommission im Bericht der Petitionskommission des Reichstags), sowie die Entscheidungen des preussischen und bayerischen Oberverwaltungsgerichtshofes, Arbeiterversorgung 1895, Seite 73; 1900, Seite 519; 1908, Seite 747 und 1907, Seite 772; vergleiche auch Arbeiterversorgung 1907, Seite 359 und 489; 1903, Seite 679 und 1908, Seite 73, 131 und 243/4.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung. Bei Aufstellung eines Unfallversicherungs-Katasters für die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entstanden in der Kommission Zweifel darüber, ob in dem bezirksrätlichen Gutachten, in welchem die zur Bewirtschaftung eines Hektars Aderland erforderliche Zeit zu 50 Mannes-Arbeitstagen angenommen ist, auch die zur Pflege und Fütterung des Viehs erforderliche Zeit berücksichtigt ist.

Auf Anfrage hat der Genossenschaftsvorstand auf einen Erlaß des Gr. Landesversicherungsamts

vom 22. Oktober 1889, Nr. 283, hingewiesen, welcher lautet:

Die nach § 18 der Verordnung vom 17. Aug. 1889 erstatteten Gutachten über den Normalbedarf an Arbeitstagen haben keineswegs die Bedeutung, daß für jeden einzelnen Betrieb die Zahl der erforderlichen Arbeitstage mittels einerervielfachung der angegebenen Geländegröße durch die Zahl der im Gutachten für die einzelnen Kulturarten festgestellten Arbeitstage gefunden werden soll; ein derartiges Verfahren würde sehr schwerfällig sein und oft sein Ziel verfehlen, da die Normaldurchschnitte der Gutachten in vielen einzelnen Fällen nicht zutreffen werden, und überdem, wie sich aus § 17 Ziffer 7 der Verordnung ergibt, neben der Wirtschaftsfläche auch noch andere Verhältnisse, insbesondere der Umfang der Viehhaltung und die Nebenbetriebe zc. für die Größe des Arbeitsbedarfs inbetracht kommen. Durch die Gutachten soll nur im Allgemeinen dafür ein Anhalt gegeben werden, ob die Einschätzung der Gesamtzahl der Arbeitstage mit dem nach den Wirtschaftsbedingungen der betr. Gegend gegebenen Bedarf an Arbeitskraft im richtigen Verhältnis steht; ferner sollen die Gutachten außerdem für einzelne zweifelhafte Fälle einen Maßstab zur richtigen Einschätzung bieten. Auch in der Anleitung für die Abschätzungskommissionen ist unter III 4a Abs. 3 des näheren erörtert, welche Betriebssteile bei der Abschätzung inbetracht zu ziehen sind.

VII. Verschiedenes.

In **Essen** ist der Stadtratsantrag, zu dem für den Winter in Aussicht genommenen Theater im Saale des Gaiuhauses zu den drei Königen eine jährliche Subvention von 3—400 Mark zu leisten, vom Bürgerausschuß mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt worden.

Der Darlehensvertrag mit dem allgem. deutschen Versicherungsverein A.-G. Stuttgart über 1 Mill. Mark zu 4 Prozent verzinslich und unkündbar bis 1922 wurde vom Bürgerausschuß einstimmig genehmigt.

In **Kandern** wird aus Anlaß des 100-jährigen Stadtjubiläums vom Gewerbeverein eine Gewerbeausstellung in den Räumen des Schulhauses und des Schulhausvorplatzes veranstaltet. Der Großherzog und die Großherzogin sollen einen Besuch in Aussicht gestellt haben.

In **Baden-Baden** wurde ein Antrag des Stadtrats, laut welchem die Stadt bei der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vorm. allgemeine Verf.-Anstalt) ein Anlehen von 2 Mill. Mark aufnimmt, genehmigt. Das Darlehen, welches zum Kurse von 99 1/2 Prozent abgegeben wird und mit 4 Prozent zu verzinsen ist, kann vom 15. Mai 1923 ab beiderseits mit halbjähriger Frist gekündigt werden, ist bis zu diesem Termin aber unkündbar und sollen aus demselben verschiedene Unternehmungen (Ankauf von Grundstücken, Kanalisation, Entwässerung städtischer Gebäude zc.) bestritten werden.

Vor dem **Schöffengericht in Konstanz** wurde jüngst wieder einmal gegen einen Krankenkassenmarder verhandelt, welcher für 9 Tage Krankengeld erhoben, obwohl er während dieser Zeit gearbeitet hatte. Er wurde mit einer Woche Gefängnis bestraft.

Ferner kam vor der Strafkammer Konstanz die Anklage gegen den 31-jährigen früheren Rech-

ner der Ortskrankenkasse Billingen, Meinrad Grüninger, zur Verhandlung. Der Angeklagte war beschuldigt, daß er in den Jahren 1905—1909 Gelder der Kasse dadurch veruntreut hat, daß er von den Arbeitgebern höhere Beträge zur Ortskrankenkasse gefordert hat, als dieselben zu bezahlen verpflichtet waren, daß er ferner Gelder, die von der Versicherungsanstalt zurückvergütet wurden, für sich behielt. Der Angeklagte gibt die Summe selbst mit zirka 5000 M. an. Das Geschäft sei ihm über den Kopf gewachsen, er habe gleich von Anfang an Manko gehabt und dasselbe durch die genannte Manipulation ausgleichen wollen. Der Angeklagte bezog einen Gehalt von 2400 M. jährlich, den der Sachverständige — Amtsrevisor Fieger — als sehr mäßig bezeichnete. Dazu mußte der Angeklagte, wie er angab, die Kosten der Stellvertretung während seiner Krankheit mit zirka 500 Mark selbst bezahlen. Urlaub habe er keinen bekommen. Zum letzteren Punkt gab der Vorstand der Ortskrankenkasse — Fabrikant Mauthe — als Zeuge an, daß der Angeklagte eine Stellvertretung nicht verlangt habe. Der Angeklagte habe den Kassendiener von sich aus beauftragt, ihn zu vertreten und von sich aus auch bezahlt.

Das Urteil lautete auf ein Jahr Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte zwei Jahre beantragt.

In **Ulm** (Amt Oberkirch) fiel das Schulhaus einem Brande zum Opfer.

In **Stocach** führt die Stadtverwaltung (wie in anderen Städten) die Untersuchung der Zähne der Schulkinder ein. Es sollen zwei Zahntechniker die Beschaffenheit der Zähne zweimal jährlich im Augenschein nehmen. Der Befund wird den Eltern mitgeteilt. Armen stündern werden die Zähne auf Gemeindefkosten in Ordnung gebracht.

In **Freiburg** hat sich der Bürgerausschuß in einer mehrstündigen Sitzung mit der Neuregelung der städtischen Arbeiter- und Beamtengehälter befaßt. Nach einer lebhaften Debatte wurde die vom Stadtrat beantragte Gehaltserhöhung der Lehrer und Lehrerinnen genehmigt. Eine Totalaufbesserung für die städtische Beamtenschaft lehnten die Stadtverordneten mit großer Mehrheit ab; dagegen stimmten sie einer Gehaltsverbesserung einzelner Beamtensategorien mit 36 gegen 31 Stimmen zu.

Bei der Sparkasse haben 1909 die Mehreinlagen trotz Ermäßigung des Zinses 1 756 000 M. betragen. Im Ganzen betragen die Einlagen 35 Mill. Mark, die Zahl der Einleger 30 600.

In **Wertheim** entstanden anlässlich des diesjährigen Steuer-Ab- und Zuschreibens zwischen der Schätzungskommission unter dem Vorsitz des Bürgermeisters und dem Steuermittler derartige Differenzen, daß der Bürgermeister erklärte, unter diesen Umständen nicht mehr weiter verhandeln zu können und die Kommission auflöste. Ein Finanzkommissär aus Karlsruhe wird nun die Kommission zur notwendigen Beratung und Erledigung der vorliegenden Reklamationen einberufen lassen.

In **Mannheim** soll zur Verwirklichung der Eröffnung von Gartenvorstädten demnächst eine Baugenossenschaft gegründet werden. Es sollen 100 Einfamilienhäuser erstellt werden, von denen jedes etwa 5000 M. kosten soll. Die Stadt wird das Gelände hiezu in Erbbaurecht*) abgeben, und dafür

*) Die Bestimmungen über das Erbbaurecht sind in §§ 1012/1017 des Bürgerl. Ges.-Buches enthalten. Die Schriftl.

einen mäßigen Erbbauzins erheben, der sich z. B. bei dem Gelände im Käfertaler Wald einschließlich der Kosten für Straßenherstellung und Kanalisation auf etwa 7 Pfg. pro Quadratmeter jährlich belaufen wird.

Der Stadtrat hat überdies beschlossen, in den Voranschlag für 1911 erstmals einen Betrag einzustellen für die Sammlung kunstgewerblicher Gegenstände nach künstlerisch-ästhetischen Prinzipien. Auch sollen aus städtischen und Stiftungsmitteln 115 000 M. bereitgestellt werden zum Ankauf von Kunstwerken für die städtische Galerie.

Die Stadt Mannheim zählte Ende Juni dieses Jahres 195 789 Einwohner, also nahezu 200 000.

Hinsichtlich der Wasserversorgung der Stadt hatte der Stadtrat den Antrag gestellt, der Bürgerausschuß wolle zur Uebernahme einer Stammeinlage der neu zu gründenden Wasserwerks-Gesellschaft Rheinau mit beschränkter Haftung aus Anlehensmitteln den Betrag von 300 000 M. bewilligen und seine Zustimmung geben, daß die Stadt gemäß § 32 des Gesellschaftsvertrags der Stadt und der kontinentalen Wasserwerks-Gesellschaft A.-G. in Berlin, welcher folgende Fassung hat: „Die Stadt übernimmt für die von der Gesellschaft auszugebenden Obligationen zunächst bis zum Höchstbetrage von 500 000 M. und bei etwa weiter erforderlich werdenden Aufnahmen von Obligationen bis zum Höchstbetrage von 1 Mill. Mark selbstschuldnerische Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung, die Tilgung der Obligationen übernimmt die G. m. b. H.“

Der Bürgerausschuß genehmigte die Vorlage mit 73 gegen 34 Stimmen.

In **Seeligkrenzheim** (Amt Heidelberg) ist vor 8 Jahren der Ratsschreiber Beckenbach in seinem Garten tot aufgefunden worden. Es wurde festgestellt, daß er ermordet worden war. Als der Tat verdächtig wurde seinerzeit J. Sepp gefänglich eingezogen, aber wieder auf freien Fuß gesetzt. Sepp ist nun auf die Aussagen eines Bürgers hin neuerdings wieder verhaftet worden.

In **Redargemünd** ist am 25. Juli Kaufmann Georg Schneider von dort mit 44 Stimmen zum Bürgermeister gewählt worden. Dr. Wehstein in Heidelberg erhielt 19 Stimmen.

In **Ostersheim** (Amt Schwesingen) hat der Bürgerausschuß die Einrichtung einer Dampfheizung im Schulgebäude beschlossen.

In **Schneidemühl** ist kürzlich in einem Hotel ein Herr abgestiegen, der sich als Inspektor Brand vorstellte und erklärte, er bekomme von einer Bank den Betrag von 102 500 M. zugesandt, mit welchem Geld er in der Umgegend Hypotheken auszahlen wolle. Das Geld werde unter der Adresse des Wirts eingehen, damit er nicht Schwierigkeiten wegen der Legitimation auf der Post habe. Das Geld wurde auch dem Wirt in Abwesenheit des Fremden ausbezahlt. Jener handigte es hierauf dem Fremden gegen Empfangsbescheinigung aus. Wie sich nun herausgestellt hat, ist der angebliche Inspektor Brand der Kassenbeamte S. aus I., der während der Beurlaubung des Kassenrendanten eine Anweisung der Sparkasse fälschte, auf die eine Bank in Berlin die 102 500 M. ausbezahlte. Der Kassenbeamte S. ist spurlos verschwunden.

Die Stadt **Pforzheim**, die bereits ein großes städtisches Elektrizitätswerk mit über 3000 angeschlossenen Motoren besitzt, plant noch eine weitgehende Ausnützung der Wasserkräfte als seit-

her. Sie hat Sachverständigenutachten erhoben über die Ausbeutung der Erz unter- und oberhalb der Stadt, sowie der Nagold. Wahrscheinlich wird jetzt das Nagoldprojekt in Angriff genommen. Der Fluß wird zwischen der württembergischen Grenze und der Stadt gefaßt und dort mit Stollen durch einen Bergvorsprung geleitet, wodurch rund 2000 Pferdekräfte gewonnen werden. Die Kosten betragen rund 1½ Mill. Mark. Der Wert der Kräfte beläuft sich auf rund 3 Mill. Mark.

Herbstmanöver. Angesichts der in diesem Jahre überaus hohen Zahl (etwa 350 000) von Einberufenen zu militärischen Übungen ist es wohl nicht überflüssig, immer wieder darauf zu verweisen, daß den Einberufenen, wenn sie einen Hausstand zu unterhalten haben, eine Unterstützung zusteht. Voraussetzung ist, daß der Einberufene nicht Staats- oder Gemeindebeamter ist, dem sein Dienstgehalt ohne Unterbrechung ausbezahlt wird. Für die Unterstützung kommen inbetracht Ehefrau u. Kinder unter 15 Jahren; ebenso andere Angehörige (Kinder über 15 Jahre, Geschwister, Verwandte in aufsteigender Linie), wenn der Einberufene für deren Unterhalt zu sorgen hat. Die Entschädigung beträgt für die Ehefrau 30 Prozent, für alle anderen Angehörigen je 10 Prozent des durch die Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Taglohns. Jedoch wird für den einzelnen Haushalt nur je ein Betrag bis zu 50 Prozent ausbezahlt. Die Unterstützung wird nur auf Verlangen ausbezahlt und erlischt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Übung geltend gemacht wird. Der Antrag auf Unterstützung kann schon vor dem Einrücken, jedenfalls aber nach der Entlassung von dem Einberufenen oder einem Familienangehörigen unter Vorzeigung der Beorderung bzw. des Militärpasses mit dem Antrag der Übung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes eingereicht werden, an dem die Familie ihren ständigen Wohnsitz hat. Die gewährte Entschädigung gilt selbstverständlich nicht als Armenunterstützung.

Die Ortsvorstände werden die Beteiligten über obige Ansprüche belehren, sie event. zur Antragstellung veranlassen und nach vorläufiger Zahlung auf Grund eines besonderen Formulars die Quittung zc. beim Bezirksamt ungesäumt einreichen. Dieses wird im November die gesammelten Belege dem Gr. Verwaltungshof zur Zahlungsanweisung vorlegen, damit noch vor Jahreschluß an die Gemeindekasse Ersatz geleistet werden kann. Um Rückstände in der Rechnung und häufig damit in Verbindung stehende Schreibereien anlässlich der Rechnungsabhör zu vermeiden, wird streng darauf zu halten sein, daß alle diesbezüglichen Belege dem Bezirksamt vorgelegt, also alle Ansprüche auch angemeldet werden.

Ein Banktrach.

(Wie ihn Deutschland seit Jahrzehnten nicht erlebt.)

Wie ein Unwetter in der Natur, so richtet oft der Zusammenbruch von Finanzinstituten im wirtschaftlichen Leben katastrophentartige Verheerungen an. Gegenwärtig macht der Strach der in Dortmund domizilierten Niederdeutschen Bank von sich reden, eine der größten Insolvenzen, welche man in den letzten Jahrzehnten in Deutschland erlebt hat. Dieser Bankerott ist um so bedenk-

licher, da er auch viele kleine Leute trifft, und auch über ein ziemlich großes Gebiet sich erstreckt. Die Versuche, welche seit Wochen gemacht wurden, um den Fall der Bank aufzuhalten, waren vergeblich, da eine Untersuchung ergab, daß an eine Sanierung nicht zu denken war. Auch die Reichsbank, welche mit über einer Million in Mitleidenschaft gezogen ist, sah davon ab, einzuspringen. Die Berechnungen über die zu erwartenden Verluste gehen noch sehr auseinander, doch dürfte mit einer Unterbilanz von 60—70 Millionen zu rechnen sein. Vorläufig ist der Konkurs über das Unternehmen eröffnet, und der Direktor der Bank, Julius Ohm, verhaftet worden, weil er der Bilanzverschleierung dringend verdächtig ist.

Die Niederdeutsche Bank blickt auf ein etwa 12-jähriges Bestehen zurück. Im Jahre 1895 mit einem Kapital von etwa einer Million Mark als Westfälische Bankkommandite vorm. Ohm und Hernekamp gegründet, hat sie in rascher Reihenfolge das Gesellschaftsvermögen bis Ende 1909 auf 12 Mill. Mark erhöht und eine weitere Kapitalvermehrung war für den Beginn dieses Jahres geplant. Wie diese rasche Vermehrung der Betriebsmittel schon den Keim des Ungesunden in sich trug, so mußte die starke Ausdehnung des Depositenneges der Niederdeutschen Bank — sie hatte nicht weniger als an 29 Orten Filialen darunter Saisonagenturen in den Seebädern Boderne und Borkum — gleichfalls Befremden erwecken. Es macht den Eindruck als liege der Leitung der Niederdeutschen Bank hauptsächlich daran, Depositengelder mit einer möglichst hohen Verzinsung an sich zu ziehen. Und diesen Eindruck haben die jüngsten Verhältnisse mehr als bestätigt. Angesichts dieses Umstandes muß die geradezu unverfrorene Art und Weise verblüffen, mit der die Direktion noch in den letzten Tagen den über den Status der Bank und den über ihre Geschäftsführung verbreiteten Versionen entgegentrat.

Neben der weiten Ausdehnung des Depositen-geschäfts war es die Gründungsart der Bank, welche jedes Maß überschreitet. Zu ihren Konzern gehörten: Die Lünerner Bank in Lünen a. d. Lippe, 1906 mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mark gegründet. Im April 1909 wurde das Aktienkapital um 500 000 M. erhöht. Die Bank hat seit ihrem Bestehen je 6 Prozent Dividende gezahlt. Die Dortmunder Brauhaus A.-G. in Dortmund, Kapital 1,5 Millionen Mark. In den ersten vier Jahren ihres Bestehens (1903 bis 1906) blieb die Gesellschaft dividendenlos, für 1907 wurden 6, für 1908 5, für 1909 4 Prozent Dividende bezahlt. Die Maschinenbauanstalt Altenessen A.-G. Aktienkapital 500 000 M. Stammaktien haben bisher noch niemals Dividende erhalten, die Vorzugsaktien erhielten für 1908—09 5 Prozent Dividende. 1908 erwarb das Unternehmen die Automobilwerke Kurt Scheibler in Aachen, die 1909 für 800 000 M. in die sodann gegründete Motoren- und Lastwagen-A.-G. in Aachen (Aktienkapital 1 Mill. M.) eingebracht wurden. Die Nordische Küstenfahrts-A.-G. in Konkurs in Hamburg. Aktienkapital 360 000 M. Die Westdeutsche Marmor- und Granitwerke A.-G. Dortmund, mit einem Aktienkapital von 500 000 M. gegründet. Das Geschäftsjahr 1909 schloß mit einem Verlust von 33 083 M. Die Industrie für Holzverwertung A.-G. in Altenessen. Aktienkapital 1 Million M. Die Gesellschaft ist bei der Westfälischen Telephonzellenbau-Ges. m. b. H. und bei der Kunstgewerbl. Holz-

industrie-A.-G. in Bonn beteiligt. Die Halbermann- und Gudes-A.-G. in Kiel. Aktienkapital 1,5 Mill. M. Die Alemannia-Brauerei-A.-G. in Dortmund. Aktienkapital 500 000 M. Die Poetter und Komp. A.-G. in Dortmund. Kapital 1 Mill. Mk. Die A.-G. für luftlos elastische Fahrradbereifung in Dortmund. Kapital 1,5 Mill. M. Das letzte Geschäftsjahr hat mit Verlust abgeschlossen.

Es wird noch eine zeitlang dauern, bis in den Wirrwarr von Schiebungen, Fälschungen und Verschleierungen, die bei der Niederdeutschen Bank vorliegen, Aufklärung geschaffen ist und der Schaden sich einigermaßen übersehen läßt. Die Vermögensobjekte der Bank sind fast ohne Ausnahme zweifelhafter Natur. Sollen doch die Außenstände allein weit über 20 Millionen Mark betragen und sich unter diesen mehrere „große“ Schuldner befinden, die als gänzlich notleidend zu betrachten sind. So dürften u. a. die Forderungen der Bank an den Direktor Ohm, der gewagte Spekulationen trieb und eine Anzahl ihrer Tochtergesellschaften fast nichts wert sein. Auch die großen Forderungen der Bank an ihren Hauptaktionär August Thyssen junior, der durch die gänzliche Entwertung der Aktien selber in Bedrängnis geraten ist, dürften kaum als ein guter Debitor zu betrachten sein. Sodann kommt der Effektenbesitz der Bank in Betracht, der in der letzten Bilanz mit 4,1 Millionen aufgeführt ist, sich aber inzwischen infolge der verschiedenen Gründungen des Instituts wohl stark vergrößert haben dürfte. Auch dieser Aktivposten dürfte nicht als sehr wertvoll anzusehen sein, denn es ist anzunehmen, daß sich der Effektenbesitz zum größeren Teil aus Aktien der verschiedenen Unternehmungen zusammensetzt, an denen die Bank beteiligt ist. Zum Teil werden diese Aktien nur noch Kuriositätswert haben.

Die am schwersten durch den Bankkrach betroffenen Leute sind aber nicht die „großen“ Schuldner, sondern die vielen kleinen Sparer, welche angelockt durch die hohen Depositenzinsen der Bank, ihre Gelder hintrugen. Zur soliden Dortmunder Geschäftswelt selber hatte die Bank schon seit langem kaum noch Beziehungen. Die Dortmunder Bevölkerung ist naturgemäß sehr erregt über die Affäre, aber äußerlich herrscht vollkommene Ruhe. An verschiedenen Filialplätzen der Bank, an denen ein verhältnismäßig großer Kreis kleiner Sparer zu befürchten hat, ist die Erregung auch äußerlich mehr in Erscheinung getreten. Es kann nicht ausbleiben, daß die Katastrophe bei der Niederdeutschen Bank, die durch unmäßige Spekulation die vertrauensseligen Spareinleger ruinierte, zu einer Aktion führt, die gesetzliche Maßnahmen d. h. ein Depositenbankgesetz zeitigt zum Schutze des Publikums vor dem Wahnsinn einer gewissenlosen Spekulation.

Gemeindewahlen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich jüngst mit der Frage befaßt, inwieweit geschriebene Stimmzettel als Stimmzettel mit Kennzeichen zu betrachten sind. Das genannte Gericht sprach sich dahin aus: Die nach § 7 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung ausdrücklich zugelassene handschriftliche Herstellung der Namen auf den Stimmzetteln kann an und für sich niemals ein Anfechtungsgrund sein. Im vorliegenden Falle weisen jedoch die beanstandeten geschriebenen 5 Stimmzettel die Besonderheit auf, daß sie von einer und derselben Hand offen-

sichtlich nach einem System hergestellt sind, welches ihre Wiedererkennung bei der vorgeschriebenen lauten Verlesung der Stimmzettel bei deren Eröffnung ermöglichen soll. Während nämlich alle übrigen, die gedruckten und geschriebenen Stimmzettel der betr. Partei die Namen des Wahlvorschlages dieser Partei in der gleichen Reihenfolge enthalten, stellt jeder der 5 Stimmzettel einen anderen Namen an die Spitze, so daß die Kontrolle, ob die 5 Stimmzettel auch richtig abgegeben wurden, bei der öffentlichen Stimmzettelverlesung sehr leicht war. Diese Stimmzettel tragen in der systematischen Anordnung der Namen ihre Kennzeichen in sich und sind deshalb ungültig. Es genügt, wenn das Kennzeichen bei der Eröffnung und Verlesung der einzelnen Stimmzettel erkannt werden kann; dagegen ist es nicht erforderlich, daß es schon bei der Abgabe des Stimmzettels an den Vorstand der Wahlkommission von diesem erkannt werden konnte.

Ueber das Blindenheim in Mannheim. Es dürfte nicht überall bekannt sein, daß in Mannheim ein Blindenheim besteht, das Blinde beiderlei Geschlechts aufnimmt, um Erblindeten nach Abschluß der Blindenschulzeit Gelegenheit zur Erlernung eines für sie geeigneten Handwerks zu geben und ferner um ausgebildeten und erwerbsfähigen Blinden im Heim selbst Arbeit und Verdienst zu geben in der Korbmacherei, Bürstenbinderei, in der Flechtereier, Weberei, im Knüpfen, Stricken, Häckeln usw. Zu diesem Zweck sind in dem Heime zwei Lehrmeister (für die Korbflechtereier und die Bürstenbinderei) angestellt.

Das mit einem Kostenaufwand von über 130 000 M. in den letzten Jahren erbaute Blindenheim, ein Unternehmen des Vereins für badische Blinde, besteht aus zwei stattlichen, durch einen Gang verbundenen Neubauten, dem Männerheim und dem Frauenheim. Das ganze Anwesen ist schön, luftig und geräumig in einem Garten vor der Stadt gelegen. Es enthält außer den Werkstätten Schlaf-, Wohn-, Aufenthalts- und Wirtschaftsräumlichkeiten nebst Badezimmer.

Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich eingenommen. Ein Hausherr steht dem Heime vor. Die obere Leitung des Blindenheims liegt einem Verwaltungsrat ob. Vorsitzender ist Geheimer Oberregierungsrat und Landeskommissär Dr. Becker in Mannheim. Das Heim steht unter dem Protektorate Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise und erfreut sich staatlicher Unterstützung.

Der Verpflegungsbeitrag beläuft sich auf jährlich 450 M. für männliche, auf 300 für weibliche Blinde. Lehrlinge haben außerdem für die drei Jahre dauernde Lehrzeit ein jährliches Lehrgeld von 60 M. zu bezahlen. Jedoch wird der Arbeitsverdienst auf die Jahresvergütung verrechnet oder gutgeschrieben. Auch können die Arbeiter monatliche Vorauszahlung von 10 Prozent des monatlichen Arbeitsverdienstes beanspruchen. Gleiches gilt für die Lehrlinge im zweiten und dritten Lehrjahre. Im ersten Lehrjahre wird keinerlei Arbeitsvergütung gewährt. Sonach verringert sich der jährl. Verpflegungsbeitrag um die Summe des Arbeitsverdienstes. Je fleißiger und tüchtiger ein Blinder arbeitet, um so billiger wird der Jahresbeitrag.

Unsere Leser in den Gemeinden möchten wir auf das Blindenheim in Mannheim besonders auf-

merkham machen. Vielleicht lebt da oder dort noch ein arbeitsfreudiger Blinder, dem im Heime ein besseres Los geschaffen werden könnte.

Den ländlichen Bodenbetrieb betr. Die Rheinische Hypothekenbank hat in obigem Betreff an Gr. Ministerium des Innern einen auf das Jahr 1909 sich beziehenden Bericht erstattet, nach welchem die Bank Ende 1909 ausgeliehen hatte:

a) an politische und kirchliche Gemeinden auf 327 Darlehen rund 11 Mill. Mark,

b) an Private auf 2070 Darlehen 10 Mill. Mark, zusammen also rund 21 Mill. Mark.

Zum Jahre 1909 konnten 20 Gesuche im Gesamtbetrage von 217 750 Mark nicht genehmigt werden, während 5 Gesuche während der Verhandlung (in Höhe von 48 500 M.) zurückgezogen wurden.

Von den 1909 an politische und kirchliche Gemeinden gewährten 18 Darlehen entfallen auf den Kreis Konstanz (1) 419 600 M., Billingen 11 500 Mark, Lörrach 20 000 M., Freiburg 113 500 M., Karlsruhe (5) 178 400 M., Mannheim (3) 131 800 Mark, Heidelberg (3) 88 100 M. und Mosbach (3) 149 300 Mark.

Sporteln für Bestätigung und Verpflichtung der Wildschadensabshäher. Für die Bestätigung und Verpflichtung des N. N. als Wildschadensabshäher wurden zutreffend 3 Mark und 1 Mark gleich 4 Mark Sporteln angefordert und erhoben. Anlässlich der Abhör der Gemeinderrechnung N. wurde diese Sportel beanstandet und der Rüderrjad angeordnet, was als nicht zutreffend zu beanstanden ist.

Die von Mathos Seite 3, Note 2, Absatz 3 und 4 vertretene Ansicht ist nicht stichhaltig, vielmehr ist auch heute noch, wie das Gr. Ministerium des Innern in einem Spezialerlaß vom 7. Juni 1905, Nr. 24 693 an Gr. Bezirksamt N. ausgesprochen hat, der Generalerlaß vom 5. Febr. 1894, Nr. 2798 maßgebend, so daß der Sportelrückerjad zu Unrecht erfolgt ist, und die Wiedererhebung zu bewirken ist.

(Erlaß Gr. Verwaltungshofs vom 7. Mai 1907, Nr. 32 443).

Die Außerturssetzung der 50-Pfennigstücke älterer Geprägen. Mit dem 30. September 1910 läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1908 außertursgesetzten Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ durch die Reichs- und Landesklassen noch einzulösen sind. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1908 — Reichsgesetzblatt Seite 464 —)

Zur Vermeidung von Verlusten dürften sich dies insbesondere Kassensbeamte merken.

Oktroi auf Wild und Geflügel. Durch § 13 des Zollgesetzes von 1902 ist seit 1. April 1910 das Oktroi auf Fleisch aufgehoben. Um den dadurch bewirkten Ausfall an Einnahmen zu decken, sind in Elsaß-Lothringen die größeren Gemeinden auf den Gedanken verfallen, Wild, Geflügel und Fische weiter zu besteuern mit der Begründung, daß diese Ansicht und damit das Oktroi auf Wild, Geflügel und Fische als zu Recht bestehend anerkannt, obwohl das Oberlandesgericht Karlsruhe in entgegengezetem Sinne entschieden hat. Dieser Auffas-

sung des Oberlandesgerichts Karlsruhe scheint auch das württembergische Ministerium zu sein, da es der Stadt Ulm die gemeindliche Besteuerung von Geflügel und Wildpret verboten hat.

Die Benennung der Z-Luftschiffe. Die Benennung der „Z“-Luftschiffe ist auch in der Presse noch oft eine unrichtige; so wurde z. B. aus dem Z 3 6, das die Wiener Reise unternimmt, ein Z 5 gemacht. „Z“ ist die Bezeichnung des Reiches für die in seinem Besitz befindlichen Zeppelinischen Luftschiffe und „Z 3“ ist von den ersten Buchstaben der Firma Luftschiffbau Zeppelin hergeleitet; die Nummerierung erfolgt vom Reich bei allen Systemen nach der Reihe des Ankaufes und die Nummerierung der Zeppelin-Gesellschaft und der andern Gesellschaften erfolgt fortlaufend, wie die Luftschiffe gebaut werden. Eine Zusammenstellung wird allen den vielen Luftschiff-Enthusiasten und Interessenten willkommen sein.

Z 3 1 war das erste von Graf Zeppelin erbaute Luftschiff, man darf es Versuchs-Luftschiff nach den vorherigen Vorproben nennen. Es wurde Ende 1900 abgebrochen, weil sich nach den ersten Fahrten konstruktionsänderungen in den Gitterträgern nötig machten.

Z 3 2 wurde nach einer Reihe gelungener Probefahren nach einer Notlandung in der Nacht vom 17. auf 18. Januar 1906 bei Kitzlegg im Allgäu zerstört, nachdem ein Sturm das Luftschiff von einem Anker im festgefrorenen Boden losgerissen hatte.

Z 3 3 wurde nach seinen ersten Fahrten, welche auch den Pessimisten den Beweis der Flugfähigkeit des Systems brachte, zunächst außer Betrieb gestellt. Nach Vernichtung des nächsten Luftschiffes wurde es für militärische Zwecke umgebaut und von der Militärverwaltung übernommen. Es wurde in Metz stationiert und erhielt den Namen Z 3 1.

Z 3 4 war von vornherein für militärische Zwecke erbaut. Es machte die bekannte Schweizer 12-Stundenfahrt, wurde aber am 4. August 1908 auf dem Rückweg von Mainz nach Friedrichshafen bei Echterdingen vom Sturme erfaßt und vernichtet. Diese 24-Stundenfahrt sollte die militärische Bedingungsfahrt sein.

Z 3 5 war „Erfah Echterdingen“. Das Luftschiff machte vergangenes Jahr die bekannte Pfingstreise bis Bitterfeld, verunglückte aber bei Göppingen an einem Birnbaum, erreichte aber trotzdem den Heimatshafen und wurde später von der Militärverwaltung als Z 3 2 übernommen und in Köln stationiert. Am 25. April ds. Js. wurde es bei Weilburg durch einen Sturm zerstört.

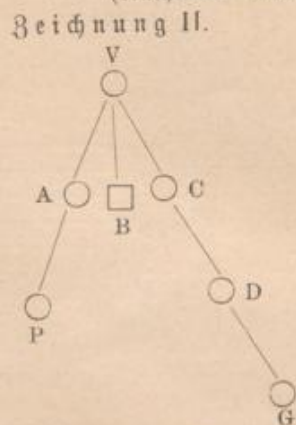
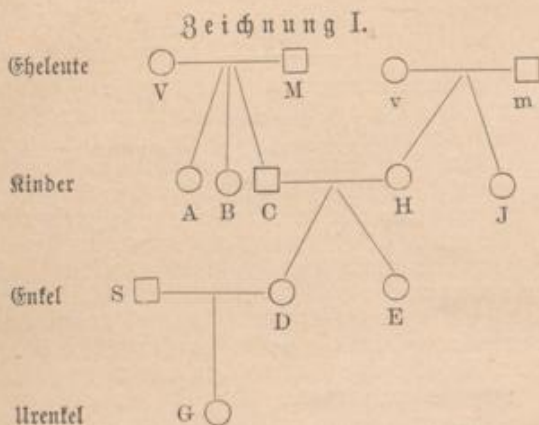
Z 3 6 machte vergangenes Jahr die Reise nach Berlin, besuchte dann die Frankfurter „Fla“ und machte Reisen bis Düsseldorf. Diesen Winter wurde es umgebaut, erhielt stärkere Motorenkraft und sonstige Verbesserungen und ist dafür bestimmt, nach Wien zu fahren. Rückweg über Schlesien, Sachsen und Bayern. Es ist für militärische Zwecke erbaut.

Z 3 7 ist das erste Passagier-Luftschiff; es wurde für Rechnung der Deutschen Luftschiffahrts-Akt.-Ges. „Delag“ in Frankfurt a. M. erbaut und wird nächsten Monat seinen ersten Flug machen.

Wie das Reich seine übernommenen Luftschiffe mit den Buchstaben der Erbauer und mit Ziffern bezeichnet, wird die „Delag“ ihren Passagier-Luftschiffen auch eigene Namen geben.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

(Nachdruck verboten.)



Verwandtschaft und Schwägerschaft sind zwei Worte, die jedem geläufig sind. Ein jeder glaubt auch die Bedeutung derselben genau zu kennen, und doch, wenn sich diese Kenntnis näher erproben soll z. B. bei der Frage, wer Erbe ist, zeigt sich bald, daß bei vielen die Begriffe Verwandtschaft und Schwägerschaft ziemlich verschwommen sind. Unklar ist insbesondere die Vorstellung über die Gradesnähe der Verwandtschaft. Was heißt es denn, der Müller sei mit dem Benz im vierten Grade verwandt? Was soll es bedeuten, wenn es in Gesetzen heißt, ein Richter z. B. ein Schöffe oder Geschworener sei von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist?

Das bürgerliche Gesetzbuch definiert alle diese Begriffe, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Verwandtschaft in gerader Linie, in der Seitenlinie, Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft in den §§ 1589, 1590.

Um diese Begriffe anschaulich darzulegen, bedienen sich die Juristen der bildlichen Darstellung und zwar in der Weise, daß die männlichen Personen der Verwandtschaft und Schwägerschaft bezeichnet werden mit einem Kreis \bigcirc , die weiblichen dagegen mit einem Quadrat \square oder einem Dreieck \triangle . Die Tatsache, daß zwei Personen mit einander verheiratet sind, wird in der Weise dargestellt, daß der Kreis mit dem Quadrat durch einen Querstich verbunden wird, also so $\bigcirc-\square$. Die Kinder derselben werden in der Weise bezeichnet, daß die Kreise (Söhne) und die Quadrate (Töchter) mit dem Elternpaar durch vertikale Striche verbunden werden.

In der obigen Zeichnung I stellen VM ein Elternpaar dar. Dasselbe hat zwei Söhne A und B und eine Tochter C. Die Tochter ist verheiratet mit H, einem Sohne des Ehepaars vm. Aus dieser Ehe gehen zwei Söhne hervor, D und E. Diese sind also Enkel sowohl der Eheleute VM, als auch der Eheleute vm. Der Sohn D verheiratet sich mit Fräulein S, deren Abstammung in der Zeichnung, um dieselbe nicht zu verwickelt zu machen, nicht angegeben ist. Aus dieser Ehe geht hervor der Sohn G. Dieser G ist also ein Urenkel sowohl der Eheleute VM als auch der Eheleute vm.

Die Zeichnung II ist insofern einfacher gestaltet, als statt des Elternpaares jeweils nur ein Elternteil

angegeben ist, also zunächst nur der Vater V. Derselbe hat zwei Söhne, A und C, sowie eine Tochter B. Sodann hat A einen Sohn P, und C hat einen Sohn D und dieser letztere einen Sohn G. Dieser G ist also ein Urenkel des V.

In der Zeichnung II ist also nur das Verwandtschaftsverhältnis der einzelnen Personen zum einen Stammvater V (und unter sich), nicht aber auch zum andern Stammelternpaar dargestellt. Diese zweite Zeichnung wird benützt, wenn es z. B. nur darauf ankommt, das Verwandtschaftsverhältnis des G zu A oder zu V darzustellen.

1. Verwandtschaft.

1) Verwandtschaft in gerader Linie.

„Personen (so sagt das Gesetz), deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt.“ § 1589 B.G.B.

Wie die Zeichnungen dartun, stammt G von D, D von C, C von V ab. Im Stammbaum bilden alle diese Glieder vom Vater zum Sohn, Enkel, Urgroßenkel u. eine gerade Linie; daher spricht man von Verwandtschaft in gerader Linie.

In gerader Linie sind also verwandt Vater, Sohn, Enkel, Urgroßenkel und so fort.

Die gerade Linie ist entweder eine aufsteigende oder eine absteigende, je nachdem das Verhältnis einer Person zu ihren Vorfahren (Aszendenten) oder zu ihren Nachkommen (Deszendenten) in Frage kommt.

2) Verwandtschaft in der Seitenlinie.

„Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.“ § 1589 B.G.B.

Der Urenkel G und der Enkel D stammen beide von derselben dritten Person ab, nämlich vom Großvater C; aber ihre Abstammung von dieser dritten Person bildet eine gerade Linie.

Anders dagegen bei Geschwistern und Geschwisterkindern. Die Enkel P und D z. B. haben auch eine dritte Person als gemeinsamen Stammvater, nämlich den Großvater V. Aber um von dem Großvater V auf die Enkel P und D zu gelangen, braucht man bei der Zeichnung des Stammbaumes zwei Linien. Der eine Enkel P liegt also nicht auf der nämlichen Linie wie der Enkel D. P liegt vielmehr, von D aus gesehen, auf einer Seitenlinie. Man sagt deshalb P und D seien in der Seitenlinie verwandt. (Bemerkt sei, daß bei den regierenden Fürstenfamilien

die Bezeichnungen gerade Linie und Seitenlinie in einem andern Sinne gebraucht werden; dort bezeichnet man nämlich als gerade Linie die vom Stammvater immer durch den Erstgeborenen vermittelte Verwandtschaft.)

In der Seitenlinie sind also, wie ein Blick auf die Zeichnung II zeigt, verwandt die Geschwister (A, B, C,) die Enkel (P D,) der Onkel oder die Tante (A, B) mit dem Neffen (D), die Geschwisterkinder (P D), der Großonkel (A) oder die Großtante (B) mit dem Großneffen (S).

3) die **Gradesnähe.**

„Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“ § 1589 B.G.B.

Die Verwandtschaft eines Sohnes mit den Eltern wird vermittelt durch **eine** Geburt, nämlich die Geburt des Sohnes; also ist ein Kind mit seinen Eltern im **ersten** Grade verwandt und zwar im ersten Grade der geraden Linie.

Um die Verwandtschaft zwischen zwei Geschwistern zu begründen, waren **zwei** Geburten erforderlich, nämlich die Geburten der beiden Geschwister; also sind Geschwister mit einander verwandt im **zweiten** Grade und zwar im zweiten Grade der Seitenlinie. (Einen **ersten** Grad der Verwandtschaft in der **Seitenlinie** gibt es nicht).

Die Verwandtschaft des Oheims (A) zu seinem Neffen (D) wird vermittelt durch **drei** Geburten. Denn um diese Verwandtschaft herzustellen, waren drei Geburten erforderlich, nämlich die Geburt des Oheims (A), seines Bruders (C) und seines Neffen (D). Onkel und Tante sind also zum Neffen verwandt im **dritten** Grade und zwar im dritten Grade der Seitenlinie.

Geschwisterkinder sind mit einander verwandt im vierten Grade der Seitenlinie.

Der Großvater ist mit dem Enkel verwandt im zweiten Grade und zwar der geraden Linie.

Man merke sich die **Regel**: Soviel Geburten, soviel Grade.

Um also zu erfahren, im wievielten Grade eine Person mit einer andern Person in der geraden Linie verwandt ist, zählt man die Geburten von der ersten zur zweiten Person.

Um zu erfahren, im wievielten Grade eine Person mit einer andern in der Seitenlinie verwandt ist, zählt man die Geburten von der einen Person über den gemeinsamen Stammvater zur andern Person.

4) **Die Verwandtschaft eines unehelichen Kindes.**

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 1589) gelten ein uneheliches Kind und dessen Vater **nicht** als verwandt.

Ein Schläuer und ein ganz Schläuer. In der Injeltgemeinde N. (Amt Konstanz) stand die Gemeinderatswahl bevor. Ein überaus schlauer Wirt auf der Injel (man kennt ihn als Mohrenwirt W.) und der ganz hervorragend kluge Vorstand der Kegelgesellschaft (Dr. F.), die in dem betr. Gasthaus allwöchentlich zu ihrem Unterhaltungsabend erscheint, besprachen ebenfalls die Aussichten der bevorstehenden Wahl. Kandidaten gab es genug, aber keiner von den beiden Genannten befand sich darunter. Trotzdem jagte der Kegelgesellschaftsvorstand im Spaß zum Gastwirt W.: „Passen Sie auf, am Ende wählt man gar noch

Ein uneheliches Kind ist also nur verwandt mit seiner Mutter und deren Verwandten, nicht dagegen mit dem Vater und dessen Verwandten. Das uneheliche Kind kann in Folge dessen auch nicht kraft Gesetzes Erbe des natürlichen Vaters und der Verwandten des Vaters sein.

II. Schwägerschaft.

1) „Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem andern Ehegatten verschwägert.“ § 1590 B.G.B. Verschwägert ist also die **Frau** mit den sämtlichen Verwandten ihres Mannes, also mit den Brüdern des Mannes (Schwäger) und den Schwestern des Mannes (Schwägerinnen) *ic.* und umgekehrt.

Ferner ist verschwägert der Mann mit den sämtlichen Verwandten seiner Frau, und umgekehrt sind die sämtlichen Verwandten des Mannes verschwägert mit seiner Frau. Siehe die Zeichnung I.

Dagegen sind im **rechtlichen Sinne** die Verwandten des einen Ehegatten nicht auch verschwägert mit den Verwandten des anderen Ehegatten. Der Bruder (B) der Frau (C) ist also nicht auch verschwägert mit dem Bruder des Mannes (J).

2) „Die **Linie** und der **Grad** der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.“ § 1590 B.G.B.

Will ich also, z. B. wissen, ob die Ehefrau (S) in gerader Linie oder in der Seitenlinie verschwägert ist mit dem Großvater des Ehemannes (V, v), so muß ich zunächst fragen, ob der Ehemann mit dem Großvater in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt ist. Wir wissen bereits, daß der Großvater mit dem Enkel in **gerader** Linie verwandt ist, also ist auch die Ehefrau mit dem Großvater ihres Mannes in gerader Linie verschwägert.

In **gerader Linie** verschwägert ist also die Frau mit den Eltern, Großeltern, Urgroßeltern *ic.* ihres Mannes, und zwar ist sie im nämlichen **Grade** verschwägert, wie ihr Mann mit den bezeichneten Personen verwandt ist. Die Ehefrau (C) ist also verschwägert mit ihren Schwiegereltern (v m) im ersten Grade der geraden Linie, mit den Großeltern ihres Mannes im zweiten Grade der geraden Linie.

In der **Seitenlinie** ist die Ehefrau **verschwägert** mit den Geschwistern ihres Mannes im zweiten Grade, mit dem Onkel oder der Tante des Mannes im dritten Grade.

3) „Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.“ (z. B. durch den Tod). § 1590 B.G.B. Diese Gesetzesbestimmung bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. B.

Sie!“ Das wäre nun für die Gemeinde kein Unglück gewesen, weil der Wirt nebenbei ein tüchtiger Mann ist, aber wie gesagt, Aussichten hatte er keine. Daher antwortete er auch: „Nein, gewählt werd' ich keinesfalls, das weiß ich,“ aber das sag' ich Ihnen, wenn ich nur eine Stimme kriegen, dann halte ich die ganze Kegelgesellschaft einen Abend lang mit Essen und Trinken frei!“ — „Abgemacht!“ rief der Vorstand, man gab sich die Hand darauf und versprach sich hoch und heilig, die Sache bis nachher geheim zu halten, damit es dabei ehrlich zugehe. Bald kam der Wahltag, und als einer der ersten erschien der Kegelge-

gesellschaftsvorstand im Wahllokal und gab feierlich seinen Stimmzettel ab. Es war darüber noch keine halbe Stunde verstrichen, so hatte der Wirt das schon erfahren, denn es geschieht ja nichts auf zwei Stunden im Umkreis, was so ein Wirt nicht alles zuerst weiß. „Jetzt ist es Zeit für mich,“ dachte er, setzte den Hut auf und ging auch seinerseits zum Wählen. Der Stimmzettel, den er abgeben wollte, war schon hergerichtet und er sah noch einmal nach, ob er auch den rechten habe. So war es auch. Einen der Kandidaten hatte er darauf gestrichen und dafür seinen eigenen Namen hingesezt, denn, hatte er gerechnet, auf diese Weise erhalte ich zum mindesten zwei Stimmen und brauche dann nicht zu spendieren, da ich ja nur auf eine Stimme gewettet habe, aber nicht auf mehr, und freute sich im Stillen schon auf das lange Gesicht des Herrn Vorstandes. Die Wahl war vorbei und das Ergebnis wurde festgestellt und — o Schred! — auf den Wirt fiel sage und schreibe eine Stimme, nicht mehr und nicht weniger. Dieser boshafte Regelvorstand kannte seinen Pappenheimer von Wirt und hatte ihn gar nicht gewählt. Somit rührte die eine Stimme, die der Wirt erhalten hat, von ihm selbst her. Die Wette war also verloren und wohl oder übel mußte er nun auch die Gesellschaft einen Abend lang freihalten.

Briefkasten.

Hrn. Spartassenrechner G. in F. Muster für die sog. Sammelkontis, wie solche auf Seite 115—117 dieser Zeitschrift (Nr. 131) näher besprochen, können bei der Bezirksparkasse Radolfszell gegen Einwendung von 70 Pfg. in Briefmarken bezogen werden. Die Schuldner der Klasse erhalten Quittungsbüchlein, in denen auf der ersten Seite alle ursprünglichen Verbindlichkeiten (Hypotheken, Kaufschillinge, Schuldscheindarlehen) aufgeführt sind. Auch aus den folgenden Zahlungs- und Quittungsspalten kann jederzeit der verbleibende Rest ersehen werden. Diese Quittungsbüchlein erleichtern bei Liquidationen die Ar-

beit, ganz abgesehen davon, daß sie auch dem Schuldner jederzeit einen Ueberblick gewähren über seine Zahlungen und Restschuldigkeiten.

Herr G. B. in St. In Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern hat bisher der Jahresbeitrag für den Hauptlehrer an die Staatskasse 850 Mark betragen. Künftig beträgt er 950 M. (§ 72 des neuen Schulgesetzes). Nach den Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz werden diese 100 Mark Erhöhung in der Weise verteilt, daß vom 1. Januar 1910 ab (1910 und 1911) nur 30 Prozent, vom 1. Januar 1912 ab weitere 40 Prozent (also 1912 und 1913 — 70 M.) und vom 1. Januar 1914 ab volle 100 M. also jährlich 950 Mark zu zahlen sind.

In ähnlichem Verhältnis steigt der Beitrag auch in den Gemeinden über 500 Einwohnern.

Die Pachtungen hinsichtlich der Schulgüter sind mit Wirkung vom 24. Oktober 1910 ab mit dem neuen Schulgesetz in Einklang zu bringen. Die von den Lehrern für etwa von ihnen gepachtete Schulgüter zu entrichtenden Pachtzinse werden vom Bezirksrat festgesetzt.

Ob eine amtliche Ausgabe des Schulgesetzes beabsichtigt ist, wissen wir nicht. Anzunehmen ist dies nicht, denn bis nur die hauptsächlichsten Vollzugsverordnungen alle erschienen sind, dürfte mindestens ein Jahr vergehen. Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden dann auch noch entsprechende Zeit erfordern, so daß ein abgeschlossenes Werk aller auf das Schulwesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen in nächster Zeit kaum zu erwarten sein dürfte. Einseitigen wird es sich daher empfehlen, die gesonderte Ausgabe des Ges.- und Verord.-Blattes zu gebrauchen. Die Vollzugsbestimmungen betr. die Gemeinde- und Staatsbeiträge dürften alsbald erscheinen.

Mit der endgültigen Berechnung der Staatsbeiträge zum Volksschulaufwand für den Zeitabschnitt 1910/11 wird am besten noch bis Ende September oder Anfang Oktober zuzuwarten sein, da für diese Berechnung voraussichtlich noch besondere Anleitung bekannt gegeben wird.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt, abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. 88. Kein Laden.** Franko-Probeseudung. Preisliste frei. Viele Referenzen aus **Amtsrevidentenkreisen.** Vertragsfirma d. Verbandes.

Offene Stelle.

Bei diesseitiger **Stadtkasse** ist die Stelle eines Gehilfen auf 1. September d. J. zu besetzen.

Im **Gemeinde-Rechnungswesen** erfahrene Bewerber, welche mit der Hauptbuchführung betraut werden können, werden bevorzugt.

Anfangsgehalt 1400 Mark.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen über die bisherige Tätigkeit wollen anher eingereicht werden.

Rastatt, den 21. Juni 1910.

Der Gemeinderat.

Bräunig.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.),

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der **Amtsrevidenten-Verein** für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: **Amtsrevisor B u n d s c h u h** in Konstanz. — Druck: **S p a c h o l z & C h r a i t z**, Bonndorf.